

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Erschließungsanlage Stichstraße Südseite Vitusweg

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 16.12.2021 wird die Erschließungsanlage

Stichstraße südlich des Vitusweges in der Genmarkung Mönninghausen, Flur 3, Flurstück 240, Größe 238 m²

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraße, bei der die Belange der der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen - Anliegerstraße -, gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und dieser Widmungsverfügung. **Die Widmung wird am 01.01.2022 wirksam.** Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Geseke.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Am 23.11.2018 wurde ein städtebaulicher Vertrag über die Erschließung von Wohnbauflächen im Bereich des Baugebietes Mönninghausen Nr. 10 – Vitusweg – der Stadt Geseke unterzeichnet und notariell beurkundet. Durch die 1. Änd. des genannten Bebauungsplanes waren zuvor die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dortige Wohnbebauung an der Südseite des Vitusweges geschaffen worden.

Der Vertrag sieht vor, dass die Stadt die Straßenfläche nach erfolgter Schlussabnahme unverzüglich widmet und die Vorhabenträgerin bereits mit Vertragsabschluss unwiderruflich die Zustimmung zur Widmung durch die Stadt erteilt. Die Schlussabnahme erfolgte am 28.09.2021.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Widmung der Straße als öffentliche Anliegerstraße vor.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 StrWG NRW ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat. Die Zustimmung wurde bereits mit Abschluss des städtebaulichen Vertrages erteilt. Ein entsprechender Übertragungsvertrag über die betroffene Straßenparzelle soll zeitnah abgeschlossen und notariell beurkundet werden.

Deshalb soll nunmehr die Widmung der Straße erfolgen.

Die von der Widmung betroffene Widmungsanlage sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Durch die Widmung erhält die aufgeführte Erschließungsstraße die Eigenschaft als öffentliche Straße.

Nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Widmung wird am 01.01.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.justiz.nrw.de .

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S602) in der zurZeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Geseke, den 17.12.2021

Gez. Dr. Remco van der Velden
Bürgermeister